

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.1998

Geschäftszahl

95/08/0282

Rechtssatz

Die "Veranlassung der Behebung von Schäden nach Rücksprache mit den Hauseigentümern, Betreuung von Grünanlagen" läßt sich nicht unter den Begriff einer "Wartung des Hauses" durch die Dienstnehmerin subsumieren und gehört nicht zu den Aufgaben, mit denen § 4 Abs 1 Z 2 HBG den die Wartung des Hauses betreffenden Pflichtenkreis des Hausbesorgers umschreibt.